

Allgemeine Charterbedingungen 2012

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die rechtliche Beziehung zwischen Strelitz Reisen GmbH und dem Mieter des Floßes/Wassercaravans oder der angebotenen Leistung, nachfolgend Charterer genannt. Gegenstand des Vertrages ist die Miete/Charter eines Bootes. Dagegen handelt es sich nicht um einen Reisevertrag i.S.d. § 651a BGB.

1. Reservierung, Vertragsabschluss, Anzahlung, Restzahlung

a) Ihre per E-Mail, telefonisch, persönlich oder in anderer Form abgegebene Buchungsanfrage halten wir, sofern verfügbar, eine für beide Seiten unverbindliche Option aufrecht. Sie erhalten umgehend nach Erfassung Ihrer Daten das Buchungsformular „Optionsbestätigung“ per E-Mail, Post oder Telefax übersandt. Buchungen, die Sie nicht innerhalb der angegebenen Angebotsbindefrist per „Optionsbestätigung“ mit Aushändigung der Reiseanmeldung schriftlich oder per Telefax-Kopie bestätigen, werden durch unser Buchungssystem automatisch gelöscht. Das für Sie maßgebende Ablaufdatum der Angebotsbindefrist entnehmen Sie bitte der Optionsbestätigung.

Mit rechtzeitigem Eingang der unterschriebenen „Reiseanmeldung“ bei Strelitz Reisen GmbH wird Ihre Option als Reservierung fest.

b) Der Chartervertrag kommt somit zustande, nachdem Sie die Optionsbestätigung erhalten haben (Angebot) und Sie dieses Formular mit Ihren Daten vervollständigen und die Gesellschaft die von Ihnen ausgefüllte, wirksam unterzeichnete Optionsbestätigung innerhalb der Angebotsbindefrist empfangen hat (Annahme des Angebots zum Abschluss des Chartervertrages).

c) Nach Eingang der Charterbestätigung / Rechnung sind Sie verpflichtet, bei mehr als 6 Wochen vor Charterbeginn eine Anzahlung in Höhe von 35% des Charterpreises innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen zu leisten. Bei weniger als 6 Wochen vor Charterbeginn ist der Gesamtcharterpreis innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen, spätestens aber vor der Bootsübergabe zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem angegebenen Bankkonto maßgeblich. Die Zahlungsfristen für Anzahlung und/oder Restzahlung sind in der Charterbestätigung / Rechnung ausdrücklich genannt. Wird die Anzahlung nicht entsprechend der Zahlungsfälligkeit geleistet, so ist Strelitz Reisen GmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Chartervertrag zurückzutreten und den Charterer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten. Nach Eingang der gegengezeichneten Optionsbestätigung und der Anzahlung bei Strelitz Reisen GmbH erhalten Sie eine Buchungsbestätigung, mit der der Inhalt des bereits zuvor geschlossenen Chartervertrages zusammengefasst wird und die Sie über den ggf. noch offenen Restbetrag und dessen Fälligkeit informiert.

Bei Kurzfristanmietungen (10 Tage oder weniger vor Charterbeginn) ist ein zeitaufwändiges Mahnverfahren nicht mehr möglich. Auch hier ist der Charterpreis in voller Höhe sofort fällig.

d) Der vollständige Charterpreis (Restzahlung) ist 4 Wochen vor vereinbarter Übergabe des Bootes fällig, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt muss der restliche Charterpreis spätestens und vollständig bei Strelitz Reisen GmbH eingegangen sein. Hat der Charterer bis dahin nicht oder nicht vollständig bezahlt, behält sich Strelitz Reisen GmbH nach Mahnung mit Fristsetzung vor, vom Chartervertrag zurückzutreten und den Charterer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten. Sofern der Charterpreis vor Bootsübergabe nicht vollständig geleistet wurde, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, gegenüber dem Charterer die Bootsübergabe zu verweigern, bis die Zahlung des Charterpreises vollständig eingegangen ist. Erfolgt keine vollständige Zahlung, ist Strelitz Reisen GmbH nicht zur Rückzahlung einer Anzahlung verpflichtet. Fallen Stornokosten zu Lasten des Charterers an, wird die Anzahlung auf die Stornokosten angerechnet.

e) Die Anzahlung und die Restzahlung können per Überweisung oder Lastschriftverfahren gezahlt werden. In Ausnahmefällen (z.B. bei sehr kurzfristiger Anmietung) und nach gesonderter Vereinbarung mit Strelitz Reisen GmbH kann der Charterpreis am Ausgangshafen vor Übergabe des Bootes in bar entrichtet werden.

2. Minderjährige

Reservierungen von Minderjährigen unter 18 Jahren werden nicht akzeptiert. Die Mindestanzahl an Personen beträgt 2 pro Boot. Die Anzahl der Personen an Bord darf die maximale Personenanzahl laut Ausschreibung nicht überschreiten.

3. Stornierung und Umbuchung

Die Stornierung einer Buchung muss schriftlich oder per Telefax erfolgen. Erfolgt der Rücktritt früher als 6 Wochen vor Charterbeginn, ist Strelitz Reisen, die Anzahlung zu behalten. Die darüber hinaus geleisteten Zahlungen werden ihm zurückerstattet.

Bei Stornierungen und Umbuchungen innerhalb der gleichen Saison gelten folgende Konditionen:

Stornierung oder Art der Umbuchung**	bis	Stornokosten in %
Stornierung bis	30 Tage vor Reisebeginn	20% des Charterpreises
bis	22 Tage vor Reisebeginn	40 % des Charterpreises
bis	15 Tage vor Reisebeginn	50 % des Charterpreises
ab	06 Tage vor Reisebeginn	90 % des Charterpreises
	Am Abreisetag, bei Nichtantritt der Reise (No show) bzw. vorzeitiger Reiseabbruch wird der gesamte Reisepreis berechnet.	
Wechsel auf einen günstigeren Charterpreis	Erstattung der Preisdifferenz abzüglich 25 € Umbuchungsgebühr	nicht möglich***
Wechsel auf einen teureren Charterpreis	25 € Umbuchungsgebühr plus Berechnung der Preisdifferenz	nicht möglich***

Umbuchung innerhalb der laufenden Saison. Eine Umbuchung auf das nachfolgende Kalenderjahr ist nicht möglich.

Bei unbedeutenden Änderungen eventuell gegen eine Umbuchungsgebühr von 25 € möglich, jedoch ohne Preiserstattung bei günstigerem Charterpreis. Die Entscheidung liegt bei Strelitz Reisen GmbH. Sonst nur Stornierung und Neubuchung möglich.

4. Rücktrittsversicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Rücktrittsversicherung mit der Europäischen Reiseversicherung und eine Skipper-Haftpflichtversicherung der ALTE LEIPZIGER Versicherungs AG. Bitte beachten Sie, dass der Abschluss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Buchungsbestätigung erfolgen muss. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Charterbeginn ist der Abschluss nur am Buchungstag, spätestens am darauf folgenden Werktag möglich. Eine Übersicht über die angebotenen Versicherungen erhalten Sie mit der Charterbestätigung / Rechnung!

5. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist im Charterpreis enthalten. Der Charterer nutzt das Floß/Wassergefährt auf eigene Gefahr und haftet für alle an Bord befindlichen Personen. Die Haftpflichtversicherung befreit den Charterer grundsätzlich nicht von seiner Einstandspflicht, allerdings ist der Vercharterer dazu verpflichtet, sich aus den an ihn vom Charterer abgetretenen Ansprüchen gegen die Haftpflichtversicherung vorrangig zu befriedigen. Der Charterer haftet zum Beispiel wie folgt: Für Schäden am Floß/Wassergefährt und dessen Ausrüstung, die der Charterer oder Mitreisende verursacht haben, Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Dritten und der daraus resultierenden privat- und strafrechtlichen Folgen, Verlust und Schaden von persönlichem oder Eigentum des Vercharterers, etwaiger Unfälle aller Personen an Bord. Der Charterer haftet nicht für Schäden, welche der Vercharterer oder Verrichtungsgehilfen des Vercharterers zu vertreten hat oder auf höherer Gewalt beruhen.

6. Übergabe/Rückgabe, vorgezogene Übernahme/spätere Rückgabe und Fahrgebiet/Sicherheitsbestimmungen

Der Charterer erhält vor Übergabe des Bootes Unterlagen, in denen er über die anzuwendenden Sicherheitsbestimmungen und die geltenden gesetzlichen Regelungen für die Binnenschifffahrt informiert wird. Am Tag der Übergabe des Bootes findet eine theoretische und praktische Einweisung ("Charterschein" für die Zeit des Charters) statt. Die Führerscheinfreiheit des „Charterscheins“ ist nicht Inhalt schuldrechtlicher Abreden, sondern Regelungsgehalt öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Der „Charterschein“ ermöglicht es „Sportboottouristen“ auf bestimmten Binnengewässern ein gechartertes Sportboot auch ohne Sportbootführerschein zu führen. Er ist eine Ausnahme von der allgemeinen Bootsführerscheinplicht. Die Binnengewässer, die mit der Charterbescheinigung befahren werden dürfen, werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Vercharterer ist befähigt zur Erteilung der Charterbescheinigung.

Alle auf diesem Weg vermittelten Bestimmungen und Regeln sind durch den Charterer sorgfältig zu beachten. Die Bootsübernahme ist wie in den Reiseunterlagen beschrieben bindend ebenso wie die Rückgabezeiten am Rückgabetag. Strelitz Reisen GmbH behält sich aus dringenden betrieblichen Gründen oder weil es Sicherheitsbestimmungen oder gesetzliche Regelungen erfordern vor, die Übernahme- oder Rückgabebasis zu ändern. Diese Änderungen sind kein Stornierungsgrund. Auch besteht keinerlei Anspruch auf Kostenausgleich.

Die Befahrung der Müritz ist nicht gestattet !

7. Verfügbarkeit der Boote

Wenn Strelitz Reisen GmbH aus einem von ihr nicht verschuldeten Grund dem Charterer den von ihm gemieteten Bootstyp oder ein anderes entsprechendes Boot nicht zur Verfügung stellen kann, so erstattet sie ihm den vollen Charterpreis. Der Charterer kann daraufhin keine weiteren Ansprüche erheben.

8. Betriebskosten

Die Betriebsstoffe (Diesel, Gas, Öl) nach Betriebsstunden abgerechnet. Zu Beginn Ihres Bootscharters werden Sie über die Kosten informiert und der aktuelle Stand wird notiert. Zu Beginn des Bootscharters erhalten Sie ein voll getanktes Boot und Sie werden über die aktuellen Literpreise informiert.

9. Haftung für Schäden am Boot

Erstattbare Kautions.

Bei Ankunft an der Basis hinterlegen Sie eine erstattbare Kautions in Höhe von 250,00 € bis 500,00 €, siehe Chartervertrag. Diese erhalten Sie komplett zurückerstattet, sofern Sie das Boot und seine Ausstattung unbeschädigt zurückgeben.

10. Eignung des Charterers

Strelitz Reisen GmbH behält sich das Recht vor, jedem Charterer die Übergabe des Bootes zu verweigern bzw. das Boot in ihren Besitz zurückzunehmen, wenn der Charterer nach Ihrer Ansicht nicht fähig ist, Verantwortung dafür zu tragen. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Gesellschaft wird ausgeschlossen. Der Charterer trägt die Verantwortung für sich selbst und seine Crew. Der Charterer hat die Möglichkeit einen Bootsführer für 50,00 € pro Tag dazu zu buchen.

11. Pflichten des Bootsführers

Fahrten bei mehr als Windstärke 4, sichteinschränkendem Wetter (weniger als 500m), und zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind verboten. Das Floß/Wassergefährt darf nicht von Personen unter 18 Jahren oder Personen die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder durch Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln am sicheren Führen des Floßes/Wassergefährt behindert sind geführt werden. Ebenfalls nicht an Personen, die bei der erfolgten Einweisung abwesend waren oder die laut Chartervertrag benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen des Objektes nicht besitzen. Personen, die an der Einweisung laut Sportbootsvermietungsverordnung teilgenommen haben, gelten als zum Führen des Floßes befähigt. Der Sportbootführer, bzw. Führer des Floßes/Wassergefährt verpflichtet sich:

- an der Einweisung laut Sportbootvermietungsverordnung teilzunehmen
- sich täglich vor Fahrtantritt mit dem Fahrtrevier vertraut zu machen und sich über Beschilderungen, Seezeichen, gesetzliche Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, wie Tempolimits, Fahrverbote zwecks Naturschutzgebiete usw. zu informieren und diesen Folge zu leisten
- keine Pflanzen zu beschädigen oder Tiere in ihrem Lebensraum zu beeinträchtigen
- in Ufernähe und an Untiefen den Gewässergrund nicht zu berühren
- keinen Unrat oder Abfälle ins Wasser oder an Land zu werfen, sondern diese entsprechend aufzubewahren und wenn dann möglich umweltgerecht zu entsorgen
- sich an Marinas, Campingplätzen oder anderen offiziellen Anlegestellen ordnungsgemäß an- und abzumelden
- sich umsichtig gegenüber anderen Wassersportlern zu verhalten, ausreichend Sicherheitsabstand einzuhalten, mit Segel- und Muskelkraft bewegten Fahrzeugen und der Berufs- und Fahrgastschifffahrt Vorfahrt zu gewähren
- das Floß/Wassergefährt wie auch sein Inventar mit größter Sorgfaltspflicht zu benutzen und keine Veränderungen daran vorzunehmen
- die Bootsmannschaft fachlich anzuleiten, Helfer bei Fahr-, An- und Ablegemanövern zu bestimmen und zu führen
- darauf zu achten, dass von Kindern und Nichtschwimmern die entsprechenden Schwimmwesten richtig angelegt und getragen werden und die entsprechende Schwimmwestenpflicht einzuhalten
- nicht mehr, als die im Chartervertrag vereinbarte und festgelegte Personenzahl auf das Floß/Wassergefährt zu lassen
- die Ausrüstung und sonstiges Inventar sicher zu verstauen und vor Beschädigungen zu schützen
- das Floß nicht an Dritte unter zu vermieten, zu verleihen oder eine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben
- bei Schleusendurchquerung den Anweisungen des Schleusenwärters zu folgend und äußerste Vorsicht walten zu lassen

Der Vercharterer behält sich das Recht vor, bei schweren Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen von seinen Leistungen zurückzutreten und im Falle von leichteren Verstößen nach mündlicher und schriftlicher Abmahnung des Sportbootführers von seinen Leistungen zurückzutreten. Der Vercharterer kann bei schuldhaftem Verletzen der vorgenannten Verpflichtungen durch den Charterer, z.Bsp. bei alkoholisiertem Erscheinen die Übergabe verweigern.

12. Haustiere

Hunde sind an Bord erlaubt. Für Haustiere fällt siehe Chartervertrag möglicherweise eine Gebühr an. Bitte bringen Sie eine Decke und/oder Korb für Ihren Hund mit. Es ist nicht erlaubt, Hunde in den Kabinen oder auf dem Sofa schlafen zu lassen. Bitte lassen Sie Ihren Hund nie unbeaufsichtigt. Strelitz Reisen GmbH behält sich vor, eine zusätzliche Gebühr von 50,00 EUR (bei Anmietung unseres Wohnwagens) zu erheben.

13. Boots-Beschreibungen, Routenvorschläge, Unterbrechung, Sperrung von Wasserwegen, Haftungsausschlüsse

Die Pläne und Beschreibungen des Bootes sollen als Richtlinien verstanden werden. Einige Boote des gleichen Typs können kleine Unterschiede aufweisen. Die vorgeschlagenen Routen auf öffentlichen Wasserstraßen und Gewässern sind behördlichen Eingriffen ausgesetzt und lediglich als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Dem Charterer ist es gestattet, sich innerhalb der vorgegebenen Navigationsgrenzen frei zu bewegen und die Fahrtrouten selber zu wählen. Der Vercharterer übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Routen oder Routenabschnitte aufgrund von behördlichen Schließungen einzelner Wasserwege nicht befahrbar sind. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen im Falle höherer Gewalt und insbesondere bei Schließung von Wasserwegen, Reparaturen, Schleusensperrung, Überschwemmungen, Trockenheit oder jeglichen anderen nicht in der Macht des Vercharterers stehenden Gründe, die zu Routenänderungen, Unterbrechungen, Begrenzungen, Beschränkungen und/oder Sperrungen führen. Rückerstattungen des Charterpreises sind ausgeschlossen. Klarstellungshalber erfolgt der Hinweis, dass sich diese Haftungsausschlüsse nicht erstrecken auf Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit und grobes Verschulden im Falle von fahrlässigen Pflichtverletzungen des Vercharterers oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Vercharterers.

14. Navigation und Navigationsgrenzen

Die Boote können nur in den Gebieten navigieren, die in der von Strelitz Reisen GmbH an den Charterer übergebenen Dokumentation dargestellt sind. Von der geltenden Wasserwegeregelung darf nicht abgewichen werden. Bei Nichtbefolgung kann Strelitz Reisen GmbH das Boot in ihren Besitz zurücknehmen. In diesem Fall übernimmt der Charterer die volle Verantwortung aller daraus entstehenden Kosten ohne Begrenzung auf die Höhe der von ihm hinterlegten Kautions. Strelitz Reisen GmbH behält sich das Recht vor, die Navigationsgebiete im Falle ungewisser oder ungewöhnlicher Navigationsbedingungen einzuschränken.

15. Unfälle und Materialverlust

Der Charterer haftet gegenüber dem Vercharterer für Schäden oder Verluste am Floß/Wassergefährte und dessen Ausrüstung, die durch den Charterer oder Mitreisenden verursacht wurden. Der Charterer hat die Strelitz Reisen GmbH unverzüglich bei Unfällen, Havarien, Reparaturen und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten und Folge zu leisten. Er verpflichtet sich weiterhin, die Unfallerklärung, die sich an Bord im Bordbuch befindet, auszufüllen, und er wird betroffene Dritte darum bitten, die Erklärung zu vollständigen. Ebenso verpflichtet er sich dieses bei einem Unfall von der Wasserschutzpolizei, dem Unfallgegner, dem Schleusenwärter etc. bestätigen und gegenzeichnen zu lassen. Der Charterer wird ohne Zustimmung der Gesellschaft keine Schäden, die seinem Boot zugefügt wurden, reparieren, noch Pannen beheben.

Sollte die Weiterfahrt trotz Reparaturbedürftigkeit oder Schäden möglich sein und sollte der Charterer eine Fortsetzung der Fahrt unter diesen Umständen wünschen, kann die Fahrt unter Zustimmung des Vercharterers fortgesetzt werden. In diesem Fall ist der Charterer nicht zur Kündigung des Vertrags oder zu einer Minderung des Charterpreises berechtigt. Der Charterer kann aufgefordert werden entsprechend früher zurückzukehren, damit eine Reparatur ausgeführt werden kann, ohne die Nutzung durch einen folgenden Charterer zu gefährden.

Sollte eine Reparatur und Fortsetzung der Tour für länger als 24h (ab Benachrichtigung des Vercharterers) nicht möglich sein, so kann der Charterer von seiner Reise zurücktreten.

Für beide Fälle gilt: Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Charterers, so gelten folgende Vereinbarungen: Liegt die Ursache des Schadens im Verschulden des Vercharterers, so ersetzt er anteilig die entgangenen Leistungen, Infolge früherer Rückkehr wegfallende Nutzungsmöglichkeiten des Mietobjektes werden dem Charterer anteilig durch eine Rückzahlung des Charterpreises vergütet. Hierfür wird pro h eine Vergütung von 5,00 € berechnet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Vercharterer bestehen nicht.

Liegt die Ursache des Schadens bei Dritten, so gilt eine interne Regelung zwischen Charterer und Dritten. Der Vercharterer hält sich in diesem Falle nur an den Dritten um Schäden am Mietgegenstand und eigenen Ausrüstungsgegenständen geltend zu machen.

Liegt die Ursache des Schadens im Verschulden des Charterers, besteht für den Charterer kein Anspruch auf Ersatz für anteilig entgangene Leistungen. In jedem Fall gilt: Gibt der Charterer das Floß/Wassergefährte nicht rechtzeitig für eine Reparatur zurück, kommt dies einer verspäteten Rückgabe gleich, auch wenn er die Ursache der Reparatur nicht zu vertreten hat. Im Falle einer unverschuldeten Reparatur ist es dem Charterer aber unbenommen, den an den Vercharterer geleisteten Kosten- bzw. Schadensersatz gegen den Unfallgegner oder dessen Versicherung geltend zu machen.

Der Charterer verpflichtet sich, alle Schäden an seinem Boot, jeden Verlust oder Diebstahl der Ausstattung und jede Beschädigung an der Ausstattung bei seiner Rückkehr an der Basis zu melden.

16. Pannendienst

Strelitz Reisen GmbH verpflichtet sich, während der Saison sieben Tage pro Woche zu normalen Arbeitszeiten einen Pannendienst zu unterhalten und sich - nach Verfügbarkeit des Personals und Materials - schnell um jeden technischen Zwischenfall zu kümmern. Im Falle einer Panne muss der Charterer diese der Strelitz Reisen GmbH sofort anzeigen, damit eine Reparatur durchgeführt werden kann. In Folge eines Auflaufens, einer Panne oder eines Versagens des Bootes, des Motors oder seiner Ausstattung können keine Reklamation und kein Anspruch auf Entschädigung an Strelitz Reisen GmbH gestellt werden. Wenn ein solcher Schaden durch die Nachlässigkeit des Charterers entstanden ist, behält sich Strelitz Reisen das Recht vor, alle daraus entstehenden Kosten der Reparatur vom Charterer einzufordern.

17. Rückgabe des Bootes

Das Floß/Wassergefährte muss Strelitz Reisen GmbH am Ende der Fahrt am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückgegeben und verlassen werden. Das Floß/Wassergefährte muss besenrein und in einem voll funktionstüchtigen Zustand am vereinbarten Ort an den Charterer übergeben werden. Andernfalls behält sich Strelitz Reisen GmbH das Recht vor, dem Charterer eine Reinigungspauschale von 30,00 € in Rechnung zu stellen. Benzin wird nach aktuellem Tagespreis berechnet. Es findet eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der übergebenen Ausrüstung und des Floßes/Wassergefährtes. Fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände werden durch den Charterer nach der mit den Reiseunterlagen erhaltenen Inventarliste und den darin beschriebenen Preisen ersetzt. Schäden am Floß werden dem Charterer nach erfolgtem Gutachten in Rechnung gestellt.

Strelitz Reisen GmbH behält sich das Recht vor, alle durch eine verspätete Rückkehr des Bootes anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Dies beinhaltet ein Verspätungszuschlag von 30,00 € pro ½ Stunde, jedoch nicht mehr als der aktuelle Tagescharterpreis. Wird das Floß/Wassergefährte an einem anderen als dem vereinbarten Rückgabeort durch den Charterer verlassen, so gilt das Floß/Wassergefährte nicht als zurückgegeben. Für die Überführung des Mietgegenstandes an den Rückgabeort erhebt der Vercharterer eine Servicegebühr von 50,00 € pro ½ Stunde zzgl. der anfallenden Spritkosten nach dem aktuellen Tagespreis. Verlässt der Charterer das Floß/Wassergefährte ohne die beschriebene Überprüfung der Ausrüstung und Funktionsfähigkeit des Mietobjektes, so trifft ihn die Beweislast dafür, dass er die vom Vercharterer bei Prüfung festgestellten Schäden und Mängel nicht zu vertreten hat.

Bei nicht erfolgter Rückkehr des Bootes zum vereinbarten Ort, werden €500,00 berechnet.

18. Beanstandungen/Ausschluss

Bitte informieren Sie unverzüglich die Basis, sofern Sie eine Beanstandung haben, damit ggf. umgehend Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Reklamation muss spätestens 28 Kalendertage nach Beendigung des Bootscharters bei der Gesellschaft eingegangen sein. Ansprüche des Charterers gegen die Gesellschaft sind ausgeschlossen, wenn die Beendigung des Bootscharters mehr als 28 Kalendertage zurückliegt.

19. Sonstiges

Bei der Übergabe erhält der Charterer alle notwendigen Unterlagen und Papiere laut Sportbootsvermietungsverordnung. Für die Richtigkeit von Informationsunterlagen Dritter, wie Gewässerkarten und Reiseprospekte wird keine Gewähr übernommen.

20. Rechtliche Grundlagen/Gerichtsstand

Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Einwilligung Dritten zugänglich gemacht werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

Erfüllungsort ist der Sitz von Strelitz Reisen GmbH

Gerichtsstand lt. BGB.

Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21. Allgemeines

Alle personenbezogenen Daten, die die Gesellschaft zur Abwicklung des Chartervertrages zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Dem Kunden steht ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung zu.

22. Charterer

Strelitz Reisen GmbH

Glambecker Str. 41

17235 Neustrelitz

Tel.: 03981-442248

Fax: 03981-441762

www.wassercaravan.de

www.flossurlaub-mv.de

mail: buchung@strelitzreisen.de